

Merkregeln: Wesen von Säumniszuschlägen § 240 AO

1. Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.
2. Eine Säumnis tritt nicht ein, bevor die Steuer festgesetzt oder angemeldet worden ist (Beispiel: verspätete Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung mit gleichzeitiger Zahlung).
3. Säumniszuschläge entstehen nicht bei steuerlichen Nebenleistungen (Grundregel: Keine steuerliche Nebenleistung auf eine andere steuerliche Nebenleistung).
4. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu drei Tagen nicht erhoben (Schonfrist bei Überweisung).

Merkegeln: Zahlungen gemäß § 224 AO

5. Zahlungen an Finanzbehörden sind unbar an die zuständige Finanzkasse zu entrichten.
6. Eine wirksam geleistete Zahlung gilt bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs, bei Hingabe oder Übersendung von Schecks jedoch erst drei Tage nach Eingang, bei Überweisung an dem Tag, an dem der Betrag auf dem Konto der Finanzbehörde gutgeschrieben wurde.

Merkregeln: Erlass von Säumniszuschlägen § 227 AO

7. Ein Erlass kommt aus sachlichen oder persönlichen Gründen in Betracht, wenn einem Steuerpflichtigen die rechtzeitige Zahlung wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung nicht möglich ist (Unbilligkeit der Einziehung).
8. Eine Zahlungsunfähigkeit ist anzunehmen, wenn 10 % oder mehr der fälligen Gesamtverbindlichkeiten innerhalb von drei Wochen nicht beglichen werden können.
9. Über den Erlass wird in einem eigenständigen Verfahren (Erlasswürdigkeit und Erlassbedürftigkeit) entschieden. Ein Erlass kann z.B. auch ausgeschlossen werden, wenn ein Steuerpflichtiger ständig unter Ausnutzung der Schonfrist zahlt oder seine Steuererklärungen regelmäßig verspätet abgibt (Erlassunwürdigkeit).
10. Säumniszuschläge (1%) werden regelmäßig zur Hälfte erlassen, weil der Säumige nicht besser gestellt werden soll als ein Steuerpflichtiger, dem Aussetzung der Vollziehung oder Stundung (Zinsen 0,5%) gewährt wurde.